

Anforderungen an den Waldwegebau

1. Erschließungsdichte

- 1.1 Die Erschließungsdichte richtet sich nach den forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie gegebenenfalls sonstiger Belange. Wälder sollen nur in dem Maße neu erschlossen werden wie es für eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung, insbesondere für die geregelte Holzbringung, Bestandspflege, den Aufbau zukunftsfähiger Wälder einschließlich des klimabedingten Waldumbaus, den Schutz des Bodens und die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erforderlich ist. In der Zone C der Erholungslandschaft Alpen der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist der Wegebau wegen der besonderen landschaftlichen und ökologischen Sensibilität des Raums auf das unverzichtbare Mindestmaß zu beschränken.
- 1.2 Bereits vorhandene Erschließungsanlagen sollen in allen Waldbesitzarten vorrangig ausgebaut werden. Ebenso sind alle gängigen und wirtschaftlich vertretbaren Bringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich vorab zu prüfen.

2. Wegegestaltung

- 2.1 Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen der Waldwege sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. In einem Wald mit besonderer Erholungsfunktion sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte zusätzlich zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Trassenbreite und Aufhiebsbreite sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Lkw-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,50 Meter, Regelkronenbreite 4,50 Meter) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Lagerstreifen entlang der Waldwege sollen nicht durchgängig, sondern nur an den erforderlichen Stellen eingerichtet werden. Die Aufhiebsbreiten sind aus naturschutzfachlichen Gründen so gering wie möglich zu halten.
- 2.3 Der Wegekörper ist in der Regel aus standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien herzustellen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten können für Tragschichten und Untergrundverbesserungen auch schadstofffreie Recyclingmaterialien¹⁾ verwendet werden. Beton oder bituminöser Belag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

¹⁾ Aufbereiteter und gütegesicherter Recyclingbaustoff entsprechend Richtwert 1 des Leitfadens des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken vom 15. Juni 2005, bekannt gegeben mit UMS vom 9. Dezember 2005 Az.: 84-U8754.2-2003/7-50. Die Gültigkeit des Leitfadens wurde mit UMS vom 5. Januar 2011 Az.: 84a-U8754.2-2009/2-14 bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes, längstens jedoch bis 31. Dezember 2013, verlängert.

- 2.4 Eine Absenkung von Grundwasser durch Wegebaumaßnahmen wie auch ein Anschneiden grundwasserführender Schichten und von Quellhorizonten ist zu vermeiden. Andernfalls ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen soll möglichst flächig erfolgen. Für Hangwasser an Böschungen und Einschnitten sind ausreichende Wasserdurchlässe vorzusehen.
- 2.5 Böschungen sind in Neigungswinkel und Ausformung möglichst landschaftsangepasst zu gestalten. Bei Geländeanschnitten soll, soweit der Erosionsschutz oder andere Belange nicht entgegenstehen, der angeschnittene Boden grundsätzlich nicht begrünt werden, sondern natürlicher Sukzession überlassen bleiben.
- 2.6 Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen mit standortgerechtem Bodenmaterial und herkunftsgerechtem Saat- und Pflanzgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern bei Forstpflanzen bzw. autochthonem Saat- und Pflanzgut bei sonstigen Gehölzen. Die Entwicklung von Magerstandorten ist zu fördern. Verbauungen sind nach Möglichkeit mit ingenieurbio-logischen Methoden vorzunehmen. Überschüssiger Aushub ist landschaftsschonend einzubringen. Schüttungen in Hanglagen sollen möglichst vermieden werden.
- 2.7 Die durch den Trassenaufhieb geschaffenen Waldränder sollen zur Anlage von Waldmantelgesell-schaften mit ausreichendem Strauch- und Kräutersaum genutzt werden.
- 2.8 Bei der Wegeführung sollen die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung beachtet werden. Die Trassenführung ist so zu wählen, dass übermäßige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den zu erwartenden Erholungsverkehr vermieden werden. Beim Bau unterbrochene Wanderwege sollen unverzüglich wieder verbunden werden. Markierungen sind gegebenenfalls zu ergänzen.

3. Bauausführung

- 3.1 Die Arbeitstrasse ist auf das für den Wegebau unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.2 Baumaschinen sind möglichst boden- und landschaftsschonend einzusetzen.
- 3.3 Die Bauarbeiten sollen möglichst außerhalb der Brut-, Aufzucht- oder Laichzeit der vorkommenden, gesetzlich besonders geschützten Arten durchgeführt werden. Angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche sind während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffene Bestände besonders geschützter Pflanzenarten sind zu sichern und an einem geeigneten Standort wieder einzupflanzen, wenn nicht besondere Umstände dies unmöglich machen (vgl. Nr. 2.6 der Bekanntmachung).
- 3.4 Die mit der Ausführung der Bauarbeiten betrauten Personen sind vom Vorhabensträger bzw. bei Beteiligung von Forst- oder Naturschutzbehörden von diesen vor Ort über die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.